Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 10 (1894)

Heft: 21

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unfallversicherung.

(Rorrespondeng.)

Nachdem in Ihrem geschätten Blatte die Aufmerksamkeit ber Bewerbetreibenden auf die fürglich gegründete "Schweig. Bewerbe=Unfalltaffe" gelenkt, beren Betrieb mit bem 1. Juli I. J. aufgenommen worden, finden wir es im Intereffe aller Berufszweige, auf biefes überaus zwedmäßige, gemeinnütige und empfehlenswerte Inftitut hinzuweisen.

Die uns vorliegenden Statuten und Berficherungs= bedingungen der Schweizer. Gewerbe=Unfalltaffe, beren prägnante und flare Fassung gang befon= ber & borteilhaft hervortritt, entsprechen so ziemlich ben heutigen Anschauungen ber öffentlichen Meinung und machen ben Gindrud, daß das Inftitut das Beftreben hat, bon born= herein alle Zweideutigkeiten und Unklarheiten ferne zu halten. Nachstehende Buntte ericheinen uns gang besonders bemerfenswert.

Das Inftitut hat zum Zweck, feine Mitglieder auf Grund= lage der Gegenseitigkeit zu versichern und zwar:

1. auf dem Bege der Rollettiv= Versicherung mit und ohne Ausbehnung ber Berficherung auf bie Saft= pflichtersatansprüche — gegen die materiellen Schabenfolgen förperlicher Berufsunfälle, welche ben Arbeitgeber und beffen Arbeitspersonal ober einzig nur das lettere treffen. Haft= pflichtversicherung allein wird nicht gewährt;

2. mittelft ber Gingelverficherung gegen bie materiellen Schabenfolgen aller forperlichen Unfalle, welche ben

Berficherten betreffen;

3. die auf den Todesfall verficherte Summe wird auch dann noch voll ausbezahlt, wenn der Tod erft innerhalb eines Jahres als direkte Folge des erlittenen Unfalles eintritt:

4. 3m Invaliditätsfalle vergutet das Institut eine ein= malige Kapital-Abfindung, beren Sohe nach dem Grabe ber Invalidität festgesett ift, fodaß fich jeder über bie gu erwartende Entschädigung genau Rechenschaft ablegen fann und feinerlei Differengen mit bem Institute hinsichtlich seiner Uniprüche zu befürchten hat;

5. Im Falle vorübergehender, gänzlicher oder teilweiser Invalidität, d. h. im Falle von Berletzungen, welche eine borübergebenbe, gangliche ober teilmeife Erwerbsunfähigkeit

3ur Folge haben, werben vergütet:
a) Bei ber Rollektive und Haftpflichtverficherung:

1. bie notwendige Beilungs= und Berpflegungstoften :

2. für die Dauer der ärztlichen Behandlung ber volle, ausfallende Lohn, bezw. bei nur teilmeifer Ermerbsunfähigkeit ber entsprechende Teil berfelben.

b) Bei ber Ginzelversicherung:

die in jedem einzelnen Falle durch die Police versicherte und festgesette Tagesentschädigung, beginnend mit dem auf den Unfalltag nächstfolgendem Tage bis auf 200 Tage (Sonn= und Festtage mitgerechnet).

Die Unfall-Schaben-Anzeigeformulare (auch für andere Gesellschaften nachahmungswert) find äußerst präzis und flar abgefaßt und geben Zengnis bavon, daß die Verwaltung in richtigen Sanden liegt. (Ware es nicht angezeigt, in ben Schlußzeugniffen |noch einen entsprechenben Baffus aufzuführen?)

Wir stehen allerdings vor der Erweiterung unserer sozialen Gesetzgebung zur staatlichen Kranken= und Unfall= versicherung, allein sie wird noch lange auf sich warten laffen, da bekanntlich gegen den Forrer'ichen Entwurf Stels lung genommen wurde. Umsomehr sollten sich daher die Gewerbetreibenden dem gemeinnützigen Unternehmen anschließen und zwar Haftpflichtige wie nichthaftpflichtige Betriebe. Gerade biefe lettern follten ihren Arbeitern die Wohlthat ber Unfallversicherung gewähren. Wenn ber fürsorgliche Familienvater und porfichtige Geschäftsmann feine Angehörigen gegen die wirtschaftlichen Nachteile seines unerwar-

teten frühen Todes burch eine Lebensversicherungs-Bolice ficher zu ftellen sucht, fo wird auf ber andern Seite boch gu berudfiditigen bleiben, bag Ungludsfälle eintreten fonnen, die gwar nicht ben sofortigen Tod, wohl aber ben teilweifen ober ganglichen Berluft der Arbeitstraft gur Folge haben, fodaß es unter biefen Umftanden fraglich erscheint, ob bie geschmälerten ober ganglich verlorenen Ginfünfte die Fort= fetung einer Lebensversicherungspolice noch gestatten. Sier ift entschieden die Unfallversicherung berufen, hülfreich ein= gutreten, indem fie bem Berungludten bie ferneren Subfifteng= mittel bietet, sei es burch eine einmalige Rapitalvergutung oder burch Schabloshaltung für entgehenden Erwerb und ermachiende Rurfoften mahrend ber Erwerbsunfähigkeit.

Unfälle kommen nicht nur in großen Beschäften bor, felbft ber fleinste Betrieb ift por folden nicht verschont. Leiber unterbleibt die Versicherung ber Arbeiter gegen Unfall immer öfter, ba bie Berficherungsgesellschaften bie Bramien für manche Induftrien auf eine fast unerträgliche Sobe gesteigert haben. Biele Arbeitgeber übernehmen bas Rifito felbst und glauben bann, als Selbstversicherer berechtigt zu fein, bon ihren Arbeitern einen Beitrag an die Unfallprämten ab= zuziehen. Dem ift aber burchaus nicht fo; es find uns Fälle befannt, in welchen ber betr. Arbeitgeber ben Arbeitern bie Brämienabzüge gurudgubergüten hatte! Da bie Schweizerische Bewerbe-Unfallkaffe keinen materiellen Gewinn zu erzielen beabfichtigt und nur geringe Berwaltungstoften hat, fo ift fie auch in ber Lage, die Prämien bedeutend unter ben Unfagen ber auf Aftien beruhenden Unfallverficherungsgefell= schaften zu halten. Irrig mare aber allerdings die Meinung, bag man bei einem auf Begenseitigkeit beruhenden Berfiche= rungsinstitute ichlechthin fast gar teine Bramien gu leiften

Bum Schluffe erlauben wir une, die "Schweizer. Bewerbe=Unfalltaffe in Burich" allen Gewerbe= treibenden zur Berücksichtigung angelegentlichft zu empfehlen und munichen biefem gemeinnütigen Inftitut beftes Bebeiben!

Berichiedenes.

Technifum Winterthur. Am Schluffe bes Sommerfemefters haben 71 Schüler bes kantonalen Technikums in Winterthur die Fähigkeitsprüfung mit Erfolg beftanden und bas Diplom erhalten: als Bautechnifer 25, als Maschinen-technifer 22, als Eleftrotechnifer 13, als Chemifer 3 und als Konkordatsgeometer 8.

Dem bernifden hiftorifden Mufeum ift aus bem alten bon Niederhäuser'ichen Sause gegenüber bem frühern Stadt= haus von Ribau eine hochintereffante Bereicherung guge= fommen. Es ift bies ein über 300jähriges Ramin, bas in einer finftern Ruche ftanb. Um Raminfchog befinden fich schön koloriert und ausgehauen die Wappen von Nibau. Mülhausen, Basel, Stragburg, Bern, Burich, Konftang, Schaffhausen, St. Ballen, Biel, also bie evangelischen Stände mit den zugewandten Orten, wie fie in der Mitte bes 16. Jahrhunderts verbundet waren. Der Stil ift juft jener bes Uebergangs ber Gothit in die Renaiffance. Der Binnenfrang ift noch gothifch, die Seitenwände bagegen Renaiffance. Rechts und links befinden fich schön in Sandstein ausgehauen vier große Delphine mit weitgeöffnetem Rachen. Das Saus mit seinem ftarten Mauerwert, gothischen Fenftern, spigbogigen Thuren und folid gewölbtem Reller durfte vielleicht einmal bas Rathaus gewesen sein.

Die Rirchgemeinde Stettlen (Bern) beabsichtigt, ein neues Rirchengeläute zu erftellen, bon welchem bie fleine Glode ber bieberigen größten gleichkommen foll. Bur Bestreitung ber Kosten, ca. 7000 Fr., werden freiwillige Beiträge gesammelt, bie in ichoner Weife, als Beichen firch= lichen Sinnes fliegen 3. B. von 200 Fr. bis auf die kleinfte Gabe von 4 Fr.